

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.09.2012

Geschäftszahl

2011/05/0107

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/05/0034 E 26. Juni 1990 RS 9

Stammrechtssatz

Eine Gaube (Gaupe) mit einem äußeren Umriß von 4,3 m ist bei einer Frontlänge des Gebäudes von 12,5 m noch als zulässig iSd § 81 Abs 6 Wr BauO zu beurteilen.